

INFODATENBLATT

Tipps zur Rekonditionierung bzw. Wiederverwendung von Stahlblechfässern durch die VIV

ALLGEMEINES

Rücknahmepflichten für Verpackungen entfallen für solche Hersteller und Vertrieber, die sich an einem System beteiligen, das flächendeckend eine Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen gewährleistet.

Rekonditionierung stellt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine vorrangige Verpackungsvermeidung dar. Es werden Rohstoffe geschont und Abfall vermieden. Durch die Rekonditionierung von Stahlblechfässern wird deren Wiederverwendung ermöglicht.

Aus diesem Grund hat Sika einen Kooperationsvertrag zur Rekonditionierung restentleerter Stahlblechfässer mit der Verwertungsgemeinschaft Industrieverpackungen (VIV) abgeschlossen.

Sika stellt dadurch gleichzeitig die ordnungsgemäße Rückgabe und den bestimmungsgemäßen Umgang mit restentleerten Verpackungen für seine Kunden sicher.

RESENTLEERTE VERPACKUNGEN

Verpackungen gelten dann als restentleert, wenn sie gemäß ihrer Bestimmung optimal „ausgeschöpft“ sind, d. h. bei flüssigen Systemen tropffrei, bei pastenförmigen Systemen spachtelrein und bei pulvrigen Systemen rieselfrei.

REKONDITIONIERUNG DURCH DIE VIV

Die VIV ist eine Kooperation führender Unternehmen für die bundesweite Rücknahme und Rekonditionierung gebrauchter Industrieverpackungen.

Alle Mitgliedsunternehmen der VIV sind anerkannte Experten auf dem Gebiet der Rekonditionierung von Industrieverpackungen.

Durch den bundesweiten Abholservice können Fässer und andere Industrieverpackungen schnell und unproblematisch einer Wiederverwendung zugeführt werden.

Dies beginnt mit der Abholung der restentleerten Fässer durch die VIV-Partner durch Übernahme in einer beplanten, mit einer Stahlwanne versehenen, Wechselbrücke und der Entladung in einer Halle direkt im Rekonditionierbetrieb.

Die Reinigung erfolgt mit ca. 80°C heißen Waschwässern, denen der modernen Reinigungstechnologie entsprechende alkalische Reiniger zugesetzt werden.

Die Entsorgung der im Unternehmen anfallenden Abfälle und verschmutzten Waschwässer erfolgt durch anerkannte Entsorgungsunternehmen und ist jederzeit lückenlos nachvollziehbar.

Nicht wieder einsetzbare Verpackungen werden nach der Reinigung in die stoffliche Verwertung gegeben. Die Anlagen der VIV-Partner zur Reinigung der Fässer sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angezeigt und genehmigt.

Letztendlich sind für den Endverbraucher der Verpackung eine produktgerechte Entnahme und eine höchstmögliche Restentleerung von größter Bedeutung, wenn eine Rückführung der Verpackung zur Wiederverwendung oder Wiederverwertung mit hoher Wertnutzung gefordert ist.

VIV ANNAHMEBEDINGUNGEN FÜR STAHLBLECHFÄSSER

Spundfässer, Inhalt 216,5 l müssen in ihren Abmessungen der DIN-Norm 6643 oder EN 210 entsprechen, eine UN-Zulassungsprägung haben und zwei Sicherheitsschraubverschlüsse gem. DIN 6642 im Oberboden besitzen. Analog haben **Deckelfässer** mit abnehmbarem Deckel und Spannring, Inhalt > 200 l der DIN-Norm 6644 oder EN 209 zu entsprechen. Für beide Fasstypen beträgt die Blechstärke minimal 0,9 mm im Mantel und 1,0 mm in den Böden oder im Deckel, sie können innen roh oder lackiert sein.

Grundsätzlich sollen die Verpackungen **keine gravierenden Deformationen oder Beschädigungen** aufweisen, damit sie nach ihrer Rekonditionierung einer Wiederverwendung zugeführt werden können.

Die Verpackungen müssen **nach dem Stand der Technik restentleert** sein. Sofern das Füllgut es erfordert (z.B. toxisch, stark riechend) muss die Verpackung chemisch neutralisiert bzw. vorbehandelt sein. Der Transport nach dem Gefahrgutrecht (z.B. ADR) als „Leere Verpackung“ ist ansonsten ausgeschlossen.

Andernfalls gelten die Verpackungen als nicht restentleert und müssen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

- **Gründliche Restentleerung ist also dringend geboten.**
- **Die Verpackungen müssen nach ihrer Entleerung fest verschlossen sein.**
- **Zum Transport sind alle Verpackungen stehend mit der Öffnung nach oben zu verladen.**
- **Die Produktetiketten und die gefahrgutrechtlichen Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.**
- **Zweckentfremdete Befüllungen mit Fremdstoffen sind unter keinen Umständen statthaft.**

Vorgespülte bzw. neutralisierte Verpackungen sind als solche zu kennzeichnen. Der Abgeber bestätigt die Einhaltung der VIV Annahmebedingungen vor der Erstabgabe in einer „Verantwortlichen Erklärung“.

ABLAUF DER ABGABE VON STAHLBLECHFÄSSERN ZUR REKONDITIONIERUNG

Der Abgeber hat leere Verpackungen gesammelt und **wendet sich** zwecks Abgabe zur Rekonditionierung **per „Avis“ an die VIV.**

VIV Hotline Tel: 040 / 73 10 670
 Fax: 040 / 73 21 796
 Email: info@viv-net.de

Die VIV übermittelt ihm eine „**Verantwortliche Erklärung**“ und die „**Bedingungen für die Annahme gebrauchter Industrieverpackungen**“. Anhand der Bedingungen für die Annahme gebrauchter Industrieverpackungen **überprüft der Abgeber die Konformität** seiner Verpackungen (z.B. auf Restentleerung) **und bestätigt dies einmalig in der „Verantwortlichen Erklärung“**. Der Abgeber trägt dafür Sorge, dass mit Abgang des Avis **sämtliche abzuholenden Verpackungen, incl. der Versandpapiere zur Abholung versandfertig bereitgestellt** werden. Sobald die VIV die „Verantwortliche Erklärung“ erhalten hat, erfolgt die Abholung. Für künftige Abholungen wird lediglich noch das „Avis“ per Fax oder Email eingesetzt. Sika hat für die Verwertung je nach Rekonditionierfähigkeit der Verpackungen besonders günstige Konditionen für den Abgeber mit VIV vereinbart, die, einschließlich der Frachtkosten, durch den Abgeber zu tragen sind.

ENTSORGUNG VON NICHT RESTENTLEERTEN STAHLBLECHFÄSSERN

Verpackungen, die nicht restentleert wurden, sind wie das Produkt zu behandeln und müssen vom Besitzer ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Hierzu empfehlen wir, sich mit einem Entsorgungsfachbetrieb in Verbindung zu setzen. Sollten Sie dazu Fragen haben, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Weitere Informationen können Sie auch im Internet unter www.sika.de abrufen.

ENTSORGUNG VON VERKAUFSVERPACKUNGEN < 60 LITER

Kleingebinde können über die Interseroh einer Wiederverwertung zu geführt werden. Bitte beachten Sie hierzu unser Infodatenblatt Kennziffer 7520.

LITERATURHINWEISE

EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG

Zugehörige Änderungsrichtlinien 2013/2/EU, 2018/852

Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verpackungsgesetz

Chemikalienverbotsverordnung

RECHTSHINWEIS

Bei diesen Hinweisen handelt es sich um unverbindliche Beschreibungen, für die die Sika Deutschland GmbH keine Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen kann, insbesondere kann daraus kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sie entbinden nicht von der eigenen Pflicht zur Einholung von Informationen sowie der Einhaltung der gesetzlichen und ordnungsbehördlichen Vorschriften.

Sika Deutschland GmbH
Umweltmanagement
Kornwestheimer Straße 103-107
70439 Stuttgart
Deutschland

Telefon: 0711/8009-0
Telefax: 0711/8009-321
E-Mail: info@de.sika.com
www.sika.de

Infodatenblatt
Rekonditionierung von Stahlblechfässern
Gültig ab: 01.01.2019
Kennziffer: 7521